

## VERGÜTUNG

**FÜR DIE LIEFERUNG ELEKTRISCHER ENERGIE AUS ERZEUGUNGSANLAGEN  
MIT INBETRIEBNAHME BIS ZUM 31.12.2018 IM NETZGEBIET ALTENKRICHEN  
OHNE LEISTUNGSMESSUNG IN DAS STROM VERSORGNUNGSNETZ DER EAM NETZ GMBH  
NACH ÜBLICHEN PREIS (EEX)  
GÜLTIG AB 01.01.2024**

### 1. Geltungsbereich

Diese Vergütungsregelung gilt für nicht nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz zu vergütenden Erzeugungsanlagen ohne Leistungsmessung, bei Lieferung und Messung in Niederspannung sowie bei Zählerablesung und Abrechnung der Vergütung einmal pro Jahr.

### 2. Vergütung

Die Vergütung besteht aus den Komponenten

- Energiepreis,
- vermiedenes Netzentgelt
- ggf. Zuschlag gemäß KWKG.

Der Energiepreis und das vermiedene Netzentgelt werden abhängig von der Einspeisedauer  $T_{\text{ist}}$  in Stunden je Jahr (h/a) vergütet und können von EAM Netz kumuliert werden. Die Einspeisedauer  $T_{\text{ist}}$  berechnet sich aus der eingespeisten elektrischen Wirkarbeit in kWh dividiert durch die installierte elektrische Wirkleistung in kW. Beträgt das Abrechnungsjahr nicht 365 Tage, wird die eingespeiste Wirkarbeit linear auf 365 Tage umgerechnet. Die Einspeisedauer (max. 8.760 h/a) wird auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet. Energiepreis und vermiedenes Netzentgelt werden auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet.

Als Abrechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. EAM Netz behält sich vor, das Abrechnungsjahr zu ändern.

#### 2.1 Energiepreis

In Abhängigkeit der gesetzlichen Regelungen des KWKG wird als Energiepreis der übliche Preis gezahlt.

#### 2.2 Vermiedenes Netzentgelte für dezentrale Einspeiser gemäß § 18 StromNEV

Das vermiedene Netzentgelt der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene wird unabhängig vom Zeitpunkt der Einspeisung vergütet, sofern kein Dritter berechnete Ansprüche auf Vergütung der vermiedenen Netzentgelte erheben kann. Die Berechnung der Vergütung erfolgt auf Basis des „Referenzpreisblatts der EAM Netz GmbH zur Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV gemäß dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG) für das Netzgebiet Altenkirchen“ (Referenzpreisblatt) und des „Preisblatts Netzentgelte Strom der EAM Netz GmbH“

(Netznutzungspreisblatt) mit Stand vom 01.01.2024.

Die Gesamtvergütung ergibt sich aus der Vermeidungsarbeit bewertet mit den in dem Referenzpreisblatt ausgewiesenen Netzentgelten der jeweils vorgelagerten Netz- oder Umspannebene, soweit diese geringer sind als die ausgewiesenen Netzentgelte der jeweils vorgelagerten Netz- oder Umspannebene des Netznutzungspreisblatts. Der Netzbetreiber behält sich vor, einen Rückspeisefaktor für die jeweilige Netzebene zu kalkulieren und anzuwenden. Der Rückspeisefaktor wird auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht. Das vermiedene Netzentgelt (Stand 01.01.2024) beträgt:

Einspeisung in Niederspannung	<b>0,66 Ct/kWh</b>
Einspeisung in Umspannung MS/NS	<b>0,37 Ct/kWh</b>
Einspeisung in Mittelspannung	<b>0,12 Ct/kWh</b>

### **2.3 Zuschlag gemäß KWKG**

Speist die Anlage KWK-Strom nach den Kriterien des KWKG ein, erhält der EINSPEISER für diesen Teil des Stroms den gesetzlichen Zuschlag nach KWKG (§ 7).

### **2.4 Umsatzsteuer**

Die Vergütung erhöht sich um die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils gültigen Satz (Stand 01.01.2007: 19 %), falls der EINSPEISER umsatzsteuerausweisberechtigt ist und dies EAM Netz in geeigneter Form angezeigt hat.

## **3. Preisänderung**

**3.1** Der übliche Preis für das jeweilige Quartal ist der Strompreis für Baseload-Strom an der Stromhandelsbörse European Power Exchange (EPEX), der für das jeweils vorangegangene Quartal ermittelt wurde.

**3.2** Die zur Berechnung des vermiedenen Netzentgeltes maßgeblichen Netzentgelte sind auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht.

**3.3** Sollten nach Vertragsabschluss erlassene Gesetze oder sonstige Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen die Erzeugung, den Bezug, die Übertragung, die Verteilung oder den Vertrieb elektrischer Energie unmittelbar oder mittelbar verteuern bzw. verbilligen, so verändern sich Energiepreis bzw. vermiedenes Netzentgelt von dem Zeitpunkt ab entsprechend, an dem die Verteuerung bzw. Verbilligung in Kraft tritt.